

Gottesurteil und Bahrprobe nach den alten schweizerischen Rechtsquellen

Autor(en): **Widmer, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Alpen : Monatsschrift für schweizerische und allgemeine Kultur**

Band (Jahr): **5 (1910-1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-751300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

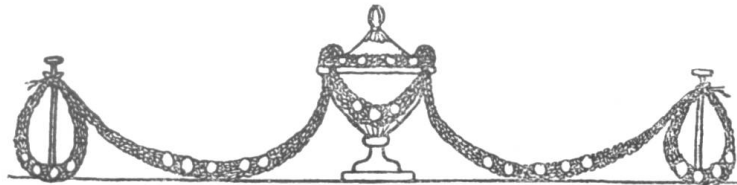
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

versagen, ihm vielmehr gerade deswegen, weil seinem Künstlertum mehr leidvolle als freudvolle Tage beschieden waren, noch um so tiefere Liebe übers Grab hinaus bewahren wollen.

Huldigten doch einst auch die Götter Griechenlands dem heiligen Leide mehr als der Stärke des äußern Erfolges, wie das Arnold Ott in seinem schönen Gedichte „Herakles“ erzählt:

In den Saal der hohen Götter Herakles tritt mit der Keule,
Mit dem Löwenfell umgürtet, lehnt er an des Tores Säule,
Dann die trok'gen Kniee beugend dem unsterblichen Geschlechte,
Einlaß herrschend zum Olympos, hebt er die gewalt'ge Rechte.
Stolz erzählt er seine Taten, einer Götterkraft entstammend,
Mit des Löwen Donnerstimme und das Auge feuerflammend.
Doch gelassen bleibt die Runde hoher Gäste rings im Saale,
Und die Becher spenden schweigend Nektar zum Ambrosiamahle,
Zäh die Löwenhaut zu Boden streift der Starke mit Entsetzen,
Weißt am Leibe des zerrißnen Nessushemdes blut'ge Fesseln,
Und die Seligen, voll Staunen über nie gesehne Wunden,
Stehen auf, ihn zu empfangen, haben Erden Schmerz empfunden.
Tränend reicht ihm Zeus die Schale, und die Götter, frei von Reide,
Laden ihn an ihre Tafel, hingebeugt zum heil'gen Leide.



Gottesurteil und Wahrprobe nach den alten schweizerischen Rechtsquellen

Von Dr. A. Widmer



Die nachfolgende Ausführungen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Begrenzung des zur Verfügung stehenden Raumes wäre dies auch kaum möglich gewesen. Aber vielleicht vermögen doch die angeführten Beispiele und Zitate aus dem alten schweizerischen Recht, namentlich was die Wahrprobe anlangt, interessante Streiflichter zu werfen auf gewisse Kultur- und Rechtszustände der von schwärmenden Romantikern und romantischen Schwärmern nicht immer mit Recht als der „guten“ bezeichneten alten Zeit.

Gottesurteile

In Fällen, in denen bei den meist unter freiem Himmel abgehaltenen Gerichtsverhandlungen des Mittelalters der Partei die erforderlichen Zeugen zum Beweise fehlten und der Eid der Parteien zur Herbeiführung der Entscheidung nicht angewendet werden konnte, bediente man sich als eines außerordentlichen Mittels der Anwendung eines Gottesurteils.

„Vmb diese vorgeschriebene stuch alle vnd vmb jettlichs besunder mag einer wol den anderen bekempfen, ob er es mit lebenden lüten nit kuntlich sußt gemachen mag vnd sind aber die kempf beschehen als sich ein schultheß vnd beid rät, alt vnd neüw ye denn bekennend.“

War überhaupt die Tat dunkel und ließ sich durch andere ordentliche Mittel keine nähere Gewißheit von der Schuld oder Unschuld des Beklagten erbringen, so konnten Prüfungen angestellt werden, durch deren untrüglichen Ausgang die angerufene Gottheit selber, als höchster Richter, das Wahre und dem Recht Gemäße verkünde.

Die Gottesurteile ruhten auf dem festesten Glauben, daß jedesmal der Schuldlose siegen, der Schuldige unterliegen werde (*dei iudicium*). Sie hatten in der Volksüberzeugung so tiefe Wurzeln geschlagen, daß das Christentum ihnen gegenüber machtlos war und sie nur sehr langsam verdrängen konnte.

Durch die Zulassung eines Gottesurteils war dem Beweisenden ein Mittel geboten, das ihn jeder menschlichen Erfahrung nach unausbleiblich verderben mußte; nur ein Wunder kann ihn retten.

Unsere Rechtsquellen erwähnen als Gottesurteil nur noch den Zweikampf; der Beweisende befand sich bei diesem speziellen Gottesurteil durchaus nicht in der oben dargestellten Lage; gerade dieser Umstand mag bewirkt haben, daß der Zweikampf als Beweismittel sich am längsten von den Gottesurteilen zu behaupten vermochte.

Die Rechtsquellen aus dem 14. Jahrhundert erwähnen den Zweikampf noch regelmäßig als Beweismittel. Die Bestimmung der Aarauer Handfeste lautet:

„Stirbt der wund man, sol man im das hopt ab schlachen; Beschicht es nacht3 oder in eim winhus tags oder nacht3, so sol man in mit dem Kampf bewisen.“

Der Gebrauch des Kampfes im gerichtlichen Verfahren zu dem Zwecke,

ein beweisendes Ordal zu erhalten, lehnt sich an die früher allgemeine Sitte an, nach der die Familien durch Kampf und Fehde ihr Recht suchten. Auf Grund dieser Art der Verfolgung des Rechts entstand im Verlaufe neben dem Eidschwur mit Helfern als ein eigenes Gebilde im Rechtsleben auch der Zweikampf.

Dieser seiner Entstehung mag in der Fehde zweier Familien manchmal der Vertrag vorangegangen sein, statt der kampferüstet sich gegenüber stehenden Sippen zwei auserwählte Genossen den Streit entscheiden zu lassen. Kam doch, selbst wenn ganze Völkerschaften gegenseitig im Kriege lagen, nicht selten diese Vereinbarung vor.

In der Verwandlung des Kampfes vieler in einen Zweikampf ging aber von selbst eine Umwandlung in der Bedeutung des Kampfes vor sich. Verschaffte sich im Kampfe der Familien die siegreiche Partei durch den Sieg unmittelbar ihr Recht, so gewährte der Sieg im Zweikampf bloß den Anspruch auf Befriedigung. Dieser Anspruch wird aber nicht durch die zufällige Stärke des Siegers nach der Anschauung unserer Altvordern begründet, sondern durch die seiner Behauptung zugrunde liegende Gerechtigkeit, in Folge deren die Gottheit Kraft und Sieg leiht und den Genossen die Wahrheit und Unwahrheit im Widerspiele der Behauptungen aufweist. So ist aus einem, nach der fatalistischen Auffassung des Kampfes durch unsere Vorfahren allerdings untrüglich gerechten Mittel der Selbsthilfe ein Beweiserbringungsmittel geworden. Der Beweis wird erbracht durch einen göttlichen Spruch, der im Ausgang des Kampfes geschrieben steht.

Wahrrecht

Bei der leiblichen Beweisung in ihrer einfachen Form wurde der Leichnam des Getöteten vor Gericht gebracht, um von der klägerischen Partei bei Vorbringung ihrer Klage als Beweismittel vorgelegt zu werden.

Ein von dieser einfachen Form etwas verschiedenes, komplizierteres Beweismittel tritt uns in dem interessanten und eigentümlichen Institut der Wahrprobe oder des Wahrrechtes entgegen.

Eine bekannte Parallele zu diesem mittelalterlichen Wahrrecht gibt für das altdeutsche Wahrgericht das Nibelungenlied bei der Schilderung von Siegfrieds Totenklage in der 17. aventure:

„Daz ist ein michel wunder, vil dicke ez noch geschicht
 Swa man den mortmeilen bi dem toten siht,
 So bluetent im die wunden, als ouch da geschach
 Da von man dise sculde, da ze Hagenen gesach.“

Das Bahrrecht gilt allgemein als ein Gottesurteil und wird daher in der Regel in jenem Zusammenhang zur Darstellung gebracht. Planck hat diese Ansicht widerlegt, indem er die Bahrprobe lediglich als einen Akt leiblicher Beweisung hinstellt.

Ein Gottesurteil im technischen Sinne ist allerdings die Bahrprobe nicht; denn durch ein Gottesurteil wird über den Inhalt des Streitgeschehens selbst von der Gottheit kein Ausspruch erflucht und erwartet, sondern nur über das Gewicht und den Wert der Persönlichkeit des Behauptenden, um danach zu bemessen, ob seine Behauptung gelten solle oder nicht.

Andererseits aber ist die Bahrprobe nicht nur eine bloße Art der leiblichen Beweisung; sie ist etwas mehr als diese; durch Anrufung der Gottheit und durch die Hoffnung auf deren Mithilfe zur Ermittlung des Schuldigen durch Erweisung eines Wunders nähert sich die Bahrprobe sehr dem eigentlichen Gottesurteil.

Die Bahrprobe bestand darin, daß, im Falle die Täterschaft eines Mordes oder eines Totschlages mit Sicherheit nicht festgestellt werden konnte, die des Verbrechens Verdächtigen an die Bahre des Getöteten treten und den Leichnam berühren mußten. Tingen die Wunden des Umgebrachten bei der Annäherung oder Berührung zu bluten an, so galt die Schuld als erwiesen.

Über die Formalitäten, welche bei Anwendung des Bahrrechts Platz zu greifen pflegten, berichtet Segesser folgendes:

„Die Bahre mit dem Leichnam des Getöteten wurde auf einen freien Platz in der Nähe des Gerichts hingestellt; der Angeklagte mußte nackt, mit einer brennenden Kerze in der linken Hand, an den Leichnam hinzu treten, seine rechte Hand auf dessen entblößte Brust legen und den allwissenden Gott anrufen, er wolle durch ein Zeichen am Leichnam seine Schuld oder Unschuld an den Tag legen. Dann wurde der Leichnam von 7 Männern besehen, und wenn die Wunde zu bluten anfing, so wurde dieses als Beweis der Schuld angenommen.“

Jakob Bächtold hat in einer Abhandlung die Fälle der Bahrproben in der Schweiz zusammengestellt. Der jüngste stammt aus dem Jahr 1589. Bäch-

told stellt dabei die Behauptung auf, daß die Reformation die Wahrprobe nach und nach verdrängt habe und daß sie von da an ausschließlich nur noch in katholischen Landesgegenden gehandhabt worden sei, und zwar, wenn gleich ursprünglich ein heidnischer Brauch, so doch aus anderweitigen Rücksichten sogar von der Kirche begünstigt.

Diese Behauptung in ihrer Ausschließlichkeit und Allgemeinheit kann schon aus dem Grunde nicht Stand halten, als uns noch aus dem Jahre 1648 in den Ratsbüchern von Aarau, also aus einem ausschließlich reformierten Landesteil, eine Anwendung der Wahrprobe in jenem Jahr geschildert wird; die Obrigkeit von Bern gab auf Anfrage des Rats von Aarau ihre Zustimmung zu dem betreffenden Verfahren.

Wir führen das betreffende interessante Beispiel kurz an:

„Am 10./20. Jänner 1648, nachmittags 3 Uhr, wird dem Kleinen Rat zu Aarau mitgeteilt, des Meister Hansen Knecht sei gestorben, indem ihm eine Frau mit den Händen über das Gesicht gefahren sei. Der Großweibel berichtet, er habe den „Spectackel“ selbst gesehen, der Jos — so hieß der Knecht — sei „ganz geschwollen gewesen, die Dugen vor dem Kopff vssen, aber nüt mehr gereth“. Meister Hans habe ihm erzählt, Jos hätte ihm mitgeteilt, er sei vor acht Tagen an einem Wurstmahl gewesen in Hans Rufflins Haus, da sei ihm eine Frau über das Gesicht gefahren. Meister Hans Berchtold bestätigt dies und nennt als jene Frau die Hammerelse.

„Die Hammerelse leugnet und erbietet sich, „sy welle die Hand vff den Knaben legen vndt Gott omb ein Zeychen betten, wan sy desen Knaben Vrsach deß Thodts sye.“

Der Rat beschließt: „wñlen man vnser gnedig Hrn: an der Handt hat, sölichen Casum niemalen alhie zuo getragen, so sye die Sach ingestellt, vnser gnedig Hrn: dessen Raths zeerholen besuchen söllen, die Frauw an die Isen gelegt werden, den Knab vnbegeben verblñben.“ Der Rat gibt unter gewissen Voraussetzungen seine Zustimmung zur Vornahme der Wahrprobe.

„Die vorgemelte Els im Hamer hatt den Knaben angerüert vnd gebetten: „o Gott Herr Jesus, bin ich schuldig an des Knaben Thod, so gib ein Zeychen“, vnd das zum dritten Mahlen gebetten. Hieruff der Knab keyn Zeychen geben, sölle hiemit zuo der Endorthenl geschritten werden, was hiemit erkhendt worden, daß dise Frauw, wñlen iren Nachporen gute Zügnuß geben, widerumb

vff freyen Fuß gestelt vnd heynd gewisen, auch dijere Band, darinnen sy gsyn, in thennen weg nüzit schaden.“

Das Wunder blieb in der Regel aus; allein es sind auch Fälle überliefert, wo das Wunder wirklich eingetreten sein soll; so berichtet beispielsweise das „Todt vnd Urfeh Buch“ der Stadt Baden folgenden Fall aus dem Jahre 1577:

Die des Kindsmords Angeklagte bestreitet die Tat. Darauf wurde das ermordete Kind, das schon einige Zeit in einer Truhe im Weinhaus gestanden, auf das Rathaus gebracht und neben die Angeklagte auf eine Bank gestellt. „da hatt das kind anfachen zu Bluthen, daß das Bluet durch die Trucken vff den Bannk Ist grunnen, welches ettliche miner Herren vom Rath, die beid Stattknecht vnd die Erw. frowen heiter hanndt gesehen . . . vff söllich wunderzeichen so hat benannte Anna pfäwin Bekennt vnd angezeigt, wie oben geschriben statt . . . Söllichs ist hier Inns zu einer gedechtung geschriben worden. Das hett der Herr nit wellen, daß söllich werkt vngestraftt vnd verschwigen plibe.“

Interessant sind auch die Fälle, die Osenbrüggen erwähnt, von denen der in Anshelms Berner Chronik III, 254, erzählte von 1503 am bekanntesten geworden ist. „Auf Hans Spieß war ein so starker Verdacht des Mordes seiner Frau gefallen, daß er zu Willisau gefangen gesetzt und gefoltert wurde. Er gestand bei der Marter nichts, aber wegen der Größe des Argwohns ward erkannt, daß man das Weib, so da 20 Tage zu Ettiswil im Kirchhof war gelegen, sollte ausgraben, auf eine Bahre legen und ihn beschoren und nackend dazu führen; sodann sollte er seine rechte Hand auf sie legen und einen gelehrten Eid bei Gott und allen Heiligen schwören, daß er an diesem Tode keine Schuld habe. Und also da dieses elende, grausame Ansehen zugerichtet war, daß er sie mochte sehen, je näher er hinzu ging, je mehr warf sie wie würgend einen Schaum aus und da er gar hinzu kam und sollte schwören, da entfärbte sie sich und fing an zu bluten, daß es durch die Bahre nieder-rann. Da fiel er nieder auf seine Knie, bekannte öffentlich seinen Mord und beehrte Gnade.

Ein früherer Fall (1417) ist der der Ermordung des Probstes von Luzern, und auch die Sage vom Züriheiri in Zuzach ist ein Beleg zu dem Volksglauben, auf dem die Bahrprobe ruht, und deren gerichtlichen Anwendung. Der Züriheiri, in der Nacht von dem zufällig durch den Wald gehenden Bürger-

meister Zurzachs beim Holzfrevel ertappt, hatte diesen mit seinem Gertel (Handbeil) getödtet. Der Leichnam und der blutige Gertel waren gefunden worden, und obgleich man allgemein das Instrument als das des Zuriheiri erkannte, betheuerte dieser vor Gericht seine Unschuld. Da zog der Richter eine schwarze Decke von der Tafel und befahl dem Heiri seine drei Schwörfinger in die Wunde der Leiche zu legen. Mit wankenden Knien versuchte es der Ange- schuldigte; da sprang ihm aus der Wunde ein Blutstrahl ins Gesicht. Der Unwissende hat gerichtet! riefen die Richter und der Überwiesene sprach: Ja, das hat er! An der Stelle des Waldes, wo der Mord geschehen war, erlitt der Mörder den Tod und wurde dort vergraben. Noch jetzt sehen ihn dort die Holzhauer auf Reiswellen reiten.“



Sehnsucht

„Tief in deinen Augen brennt es, Frau,
Und die Lippen seh ich durstig schwellen, —
Du verichmachtest wegewund! Vertrau!
Komm und trink aus meiner Liebe Quellen!“

„Ja, mich dürstet, Mann, wie glutumloht,
Doch nach deinen Quellen nicht, noch andern, —
Die mich labten, stahl und barg der Tod,
Und ihm nach muß ich durch Wüsten wandern —“

Goni Harten-Hoencke

